



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 30/2014 vom 22. Oktober 2014

### Inhalt:

**1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:** Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Stadt Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim

---

**1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:** Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Stadt Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim

### **Wahlen der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Stadt Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim am 23. November 2014 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Germersheim werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 3. November 2014 bis Freitag, den 7. November 2014, während der Dienststunden bei den Stadtverwaltungen Germersheim und Wörth sowie den Verbandsgemeindeverwaltungen Bellheim, Hagenbach, Jockgrim, Kandel, Lingenfeld und Rülzheim zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen des Beirats für Migration und Integration der Stadt Germersheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim werden während des gleichen Zeitraums an Werktagen während der Dienststunden in der jeweiligen Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gem. § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 2. November 2014 seine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 7. November 2014, Einwendungen erheben; diese Frist ist keine Ausschlussfrist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der jeweiligen Stadt-/ Verbandsgemeindeverwaltung Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit noch geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular – Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden. Der Antrag per E-Mail ist an die E-Mail-Adresse der zuständigen Stadt-/ Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der zuständigen Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können noch am Wahltag bis 15 Uhr bei der zuständigen Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Germersheim, den 15.10.2014  
Kreisverwaltung

Gez.  
Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 22.10.2014 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de